

Telefon: 0 233-39967 / -39939
Telefax: 0 233-989 39967

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung
KVR-I/321

Errichtung einer Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Implerstraße / Gaißacher Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02959 der Bürgerversammlung
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00735

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 06.07.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 24.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Implerstraße auf Höhe der städtischen Schulsportanlage Gaißacher Straße Tempo 30 km/h einzuführen, und eine Ampelanlage an der Kreuzung Implerstraße /Gaißacher Straße zu errichten.

Begründet wurde der Antrag damit, dass die Schulsportanlage einer Schule verkehrsrechtlich gleichzustellen sei. Die Querung der Implerstraße sei wegen der Breite der Straße und den gefahrenen überhöhten Geschwindigkeiten sehr schwierig. Insbesondere mit dem Fahrrad zum Schulsport fahrende Kinder müssten die Implerstraße queren, dies sei sehr gefährlich. Es gebe außer den Schulen auch vier Kindergärten im Einzugsbereich. Die Kreuzung sei als Unfallschwerpunkt im Unfallatlas.

Auch das Ausfahren von der Gaißacher Straße in die Implerstraße sei gefährlich, da von links kommende Fahrzeuge aufgrund einer leichten Kurve nur schwer zu erkennen seien.

Das Kreisverwaltungsreferat kann dazu Folgendes mitteilen:

Bau einer Ampel (Lichtsignalanlage)

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - somit auch Lichtsignalanlagen - nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung eines Vorschlages zum Bau einer Lichtsignalanlage (LSA) werden deshalb die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Lichtsignalanlagen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt.

Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Abs 9 StVO an dieser Stelle eine LSA zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger, Beiräte oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit sowie die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben sowie die LSA geplant (Kreisverwaltungsreferat) und errichtet (Baureferat).

Das Kreisverwaltungsreferat – HA I/32 hat diese Bürgerversammlungsempfehlung zum Anlass genommen, eine Bewertung der Stelle 'Implerstraße / Gaißacher Straße' durchzuführen und diese Bewertung in die Sammlung aufzunehmen.

Die Bewertung aller Antragstellen ist voraussichtlich gegen Ende des dritten Quartals abgeschlossen, sodass mit einer Entscheidung nicht vor Mitte Oktober gerechnet werden kann.

Sollte das Verfahren ergeben, dass an der vorgeschlagenen Stelle aufgrund einer festgestellten Gefahrenlage oder besonderen Dringlichkeit eine Lichtsignalanlage realisiert wird, wird der BA 06 informiert und im Rahmen des Bauprojektes wie üblich eingebunden.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

Bezüglich der beantragten Tempo-30 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung dürfen Beschränkungen und Verbote des

fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Die Implerstraße weist nach Verlauf, technischer Ausstattung und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen könnte. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wäre außerdem für die Kraftfahrer, da weder die Straßenoptik noch die Verkehrslage dafür überzeugende Erklärungen bietet, unverständlich und ohne permanente polizeiliche Überwachung wertlos.

Für die Akzeptanz einer Geschwindigkeitslimitierung ist es von entscheidender Bedeutung, dass für die Verkehrsteilnehmer eine Geschwindigkeitsbeschränkung einsichtig bleibt, damit der erstrebte Sicherheitsgewinn erreicht werden kann und die Geschwindigkeitsanordnung den ihr zugedachten Effekt tatsächlich entfalten kann.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 29.05.2017 wird u.a. die Einrichtung von Tempo-30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung wurde die o.g. hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u.a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo-30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Hierbei ist zu beachten, dass die Liste der aufgeführten sensiblen Einrichtungen abschließend ist. Eine Schulsportanlage fällt nicht unter die genannten sensiblen Einrichtungen. In der unmittelbaren Nähe der Kreuzung 'Implerstraße / Gaißacher Straße' befinden sich keine der o.g. sensiblen Einrichtungen.

Die Anordnung von Tempo-30 in der Implerstraße im betreffenden Abschnitt ist aus den o.g. Gründen nicht möglich.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02959 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019 wird daher nicht entsprochen, die Stelle wird aber hinsichtlich einer LSA im Rahmen eines eigenen Verfahrens weiter untersucht.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Anordnung einer Geschwindkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist in der Implerstraße / Höhe Gaißacher Straße nicht möglich.
Im Hinblick auf die Errichtung einer Lichtsignalanlage wird die Stelle in ein Bewertungsverfahren aufgenommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 2959 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 24.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das KVR – HA I/33 - Schulwegsicherheit

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR_I/3222 (> weiter an SG 321)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532